

01

7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde - Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“ für den Bereich zwischen Bahnhofstraße, Felix-Fraling-Straße und Sandstiege hier: Änderungsbeschluss und Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Nordwalde hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die 7. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde nebst Begründung wird beschlossen (Anlagen).

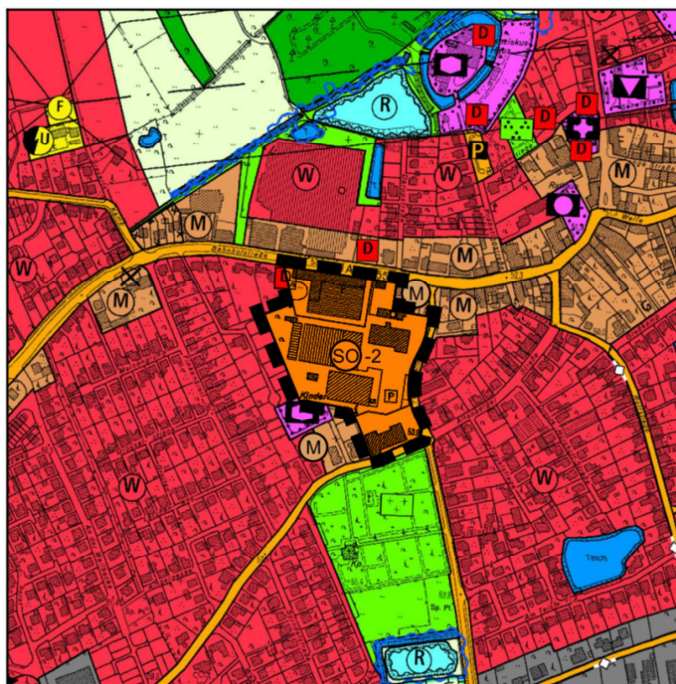
Mit Schreiben vom 23. Juni 2021 hat die Gemeinde Nordwalde die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 BauGB bei der Bezirksregierung Münster beantragt.

Gemäß § 6 BauGB hat die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 29. August 2021, Aktenzeichen: 35.02.01.700-016/2021.0001, die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde genehmigt.

Die Gemeinde Nordwalde beabsichtigt bestehende Nutzungsmöglichkeiten von Bauflächen im zentralen Siedlungsbereich zu ändern, um eine umfassende Angebotsstruktur innerhalb eines neu errichteten Einzelhandelsstandortes mit Schwerpunkt Nahversorgung vorzubereiten und die örtliche Versorgungssituation durch ein modernes Einzelhandelszentrum mit marktgängigen Nutzungen und einer attraktiven Gestaltung zu verbessern.

In Umsetzung des gemeindlichen Einzelhandelskonzeptes und entsprechend der Nachfragesituation ist eine Neudarstellung der vorhandenen „Gemischten Bauflächen“ aufgrund der geplanten Großflächigkeit der Anlagen als „Sonstige Sondergebietsflächen“ in Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalplanung als Vorbereitung für eine verbindliche Bauleitplanung erforderlich. Zu diesem Zweck erfolgte die 7. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich entsprechend der Beschlüsse - dessen Lage und Abgrenzung - ist im Übersichtsplan dargestellt:



Die Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde vom 7. Oktober 2014 in der aktuell geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Mit Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nordwalde rechtswirksam.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und Gutachten wird ab dem Tage dieser Bekanntmachung

in der Gemeinde Nordwalde, Bispingallee 44, Zimmer 8,

während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Nordwalde unter www.nordwalde.de zu finden.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Absatz 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Zudem werden hiermit die vorstehenden Beschlüsse gemäß § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Nordwalde ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensweg ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 7. September 2021

gez. Schemmann
-Bürgermeisterin-